KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 2. November 2026

Nr. 2026/1880

Forstliche Betriebsabrechnung der öffentlichen Waldeigentümer Kanton Solothurn; Datenerfassung und -auswertung sowie Qualitätssicherung, Forstjahr 2026; Zusicherung eines Beitrages an den Verband Bürgergemeinden und Waldeigentümer Kanton Solothurn

---

1. Ausganglage

Die forstliche Betriebsabrechnung (ForstBAR) ist ein wichtiges Führungsinstrument für die Forstbetriebe und zentrale Grundlage für alle betriebswirtschaftlichen Fragen im Zusammenhang mit der Waldbewirtschaftung. Gleichzeitig ist sie die Basis für das waldökonomische Monitoring von Bund und Kanton (eidgenössische Forststatistik und Testbetriebsnetz) und damit auch eine unverzichtbare Voraussetzung für eine wirkungsorientierte Steuerung der forstlichen Fördermassnahmen und -beiträge.

Seit dem Forstjahr 2014/15 wird der Verband Bürgergemeinden und Waldeigentümer Kanton Solothurn (BWSO) mit der Datenerfassung und -auswertung beauftragt (RRB Nr. 2015/1047 vom 30. Juni 2015). Analog den Beitragsgesuchen der Vorjahre gelangt der BWSO mit Schreiben vom 27. Juli 2026 an das Amt für Wald, Jagd und Fischerei und ersucht um Finanzhilfen an die Datenerfassung und -auswertung sowie Qualitätssicherung der forstlichen Betriebsabrechnung (ForstBAR) für das Forstjahr 2026.

Der Aufwand für die sachgerechte Rapportierung und die Aufbereitung der Buchhaltungsdaten in den Forstbetrieben sowie die externe Datenerfassung und -verarbeitung beträgt für das Forstjahr 2026 insgesamt maximal 246‘600 Franken, was etwas unter dem Vorjahr liegt.

2. Erwägungen

In § 13 des Waldgesetzes Kanton Solothurn vom 29. Januar 1995 (WaGSO; BGS 931.11) ist festgehalten, dass die Bewirtschaftung der Wälder Aufgabe der Eigentümer ist und die Massnahmen naturnah und wirtschaftlich auszuführen sind. Die ForstBAR ist für die Forstbetriebe das zentrale Instrument für eine ergebnisorientierte Betriebsführung und bildet eine wichtige Grundlage für die Schaffung effizienter Betriebsstrukturen. Gestützt auf § 26 Absatz 2 WaGSO gewährt der Kanton Finanzhilfen an die in §§ 38 und 38a im Waldgesetz des Bundes vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0) genannten Massnahmen, die u. a. die Wirtschaftlichkeit der Waldbewirtschaftung verbessern. Für den Kanton liefert die ForstBAR die ökonomischen Daten, um die Förderpolitik wirkungsvoll zu steuern und die Fördermittel gezielt und effizient einzusetzen. Zudem ist gestützt auf § 24 WaGSO das zuständige Departement verpflichtet, die Öffentlichkeit über die Bedeutung und den Zustand des Waldes sowie über die Wald- und Holzwirtschaft zu informieren und gemäss § 14 WaGSO und § 29 der Waldverordnung Kanton Solothurn vom 14. November 1995 (WaVSO ; BGS 931.12) die entsprechenden Grundlagen für die forstliche Planung zu beschaffen. Dazu gehören insbesondere auch waldökonomische Informationen.

Gemäss § 26 Absatz 4 WaGSO beträgt die Höhe der Finanzhilfen maximal 70 % der beitragsberechtigten Kosten. Da die öffentlichen Waldeigentümer gemäss § 33 Absatz 2 WaGSO verpflichtet sind, eine Betriebsabrechnung zu führen, haben Finanzhilfen an die Erstellung der ForstBAR gestützt auf § 47 WaVSO den Charakter einer Abgeltung und sind deshalb nicht abzustufen.

Da der Aufwand für die Datenerfassung und -aufbereitung in erster Linie von der Grösse (Umsatz) und der Struktur (Anzahl der Rechnungsstellen) der Forstbetriebe abhängt, drängt sich eine Pauschalierung der Förderbeiträge auf. Der nach Betriebsgrösse abgestufte Aufwand respektive Beitrag bleibt unverändert.

ForstBAR Kanton Solothurn – Forstjahr 2026						
1) Datenverarbeitung und Qualitätssicherung						
Forstbetrieb (ha)	Externe Kosten (CHF)	Eigenleistung Forstbetrieb (CHF)	Kosten Total (CHF)	Finanzhilfe 50 %, pauschal (CHF)	Anzahl Forstbetriebe	Finanzhilfe Total (CHF)
bis 150	keine ForstBAR					
150 - 200	2‘100	1‘300	3‘400	1‘700	2	3‘400
200 - 300	2‘800	1‘600	4‘400	2‘200	2	4‘400
300 - 500	3‘500	2‘100	5‘600	2‘800	2	5‘600
500 - 700	4‘400	2‘600	7‘000	3‘500	2	7‘000
700 – 1‘000	5‘500	3‘300	8‘800	4‘400	5	22‘000
1‘000 – 2‘000	8‘600	5‘200	13‘800	6‘900	5	34‘500
über 2‘000	9‘500	5‘700	15‘200	7‘600	4	30‘400
					22	**107’300**
2) Datenverdichtung / Datenbank			8‘000	4‘000		**4‘000**
3) Fortbildung Forstbetriebe			8‘000	4‘000		**4‘000**
4) Projektleitung			16‘000	8‘000		**8‘000**
Total						**123’300**

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 13, 14, 24, 26 und 33 Waldgesetz Kanton Solothurn vom 29. Januar 1995 (BGS 931.11) und §§ 29 und 47 Waldverordnung Kanton Solothurn vom 14. November 1995 (WaVSO; BGS 931.12):

3.1 Dem Verband Bürgergemeinden und Waldeigentümer Kanton Solothurn wird an die Forstliche Betriebsabrechnung (ForstBAR) für die Datenerfassung und -auswertung sowie Qualitätssicherung für das Forstjahr 2026 ein Beitrag von maximal 123‘300 Franken zugesichert.

3.2 Die Beitragszusicherung ist befristet bis Ende 2027.

3.3 Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Kredite über die Position KA3634000 / A21003.

3.4 Die Einhaltung der im RRB Nr. 2015/1047 vom 30. Juni 2015 festgelegten Leistungen und Termine sind Voraussetzung für die Auszahlung des Beitrages. Aufgrund der erbrachten und ausgewiesenen Leistungen können Teilabrechnungen eingereicht werden.

Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (2)
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Verband Bürgergemeinden und Waldeigentümer Kanton Solothurn (BWSO),
Geschäftsstelle p.A. Kaufmann + Bader GmbH, Hauptgasse 48, 4500 Solothurn